## Aufhebung einer Einzelfallregelung für die überbetriebliche Ausbildung im Zweiradmechaniker-Handwerk.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 19.06.2018 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 25.04.2018 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), die Aufhebung folgender Einzelfallregelungen Nr. 131, 183.

Einzelfallregelung Nummern	Beruf
131, 183	Zweiradmechaniker

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 16.07.2018 (Az.: 42-4233.82/125) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 25.07.2018 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer Präsident Dr. Tobias Mehlich Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik "amtliche Bekanntmachungen": 07.09.2018